

Hans Wilhelm Colzman

Elternmitverantwortung – Elternmitentscheidung

25 Jahre »Schulrat« an der Waldorfschule in Essen

Von der Gründungsphase zum Schulalltag

Es gibt wohl kaum eine Phase in der Entwicklung der Schulgemeinschaft einer Waldorfschule, in der die Zusammenarbeit von Lehrern und Eltern intensiver ist als in der Vorbereitung der Schulgründung. Die rechtlichen, finanziellen, räumlichen und vor allem die personellen Voraussetzungen im pädagogischen Bereich müssen in einer kontinuierlichen gemeinsamen Arbeit an den Grundlagen der Waldorfpädagogik und in der Suche nach der Eigengestalt der neuen Schule geschaffen werden.

Ist die Schule erst einmal eröffnet, so tritt bei vielen Eltern früher oder später eine kaum mehr zu überwindende Enttäuschung auf, weil ihre verantwortliche Mitarbeit in der weiteren Schulentwicklung nicht mehr gefragt erscheint. Das Kollegium als Ganzes rückt in eine anonyme Distanz und vollzieht Entscheidungsprozesse gleichsam hinter einem undurchsichtigen Vorhang. Der Vorstand aus Lehrern und einigen meist langjährig bewährten Eltern ist eng in die Entscheidungsprozesse mit finanziellen Konsequenzen eingebunden. Er hat als Organ in der Regel wenig Kontakt mit den Mitgliedern, abgesehen von der jährlichen Mitgliederversammlung. Diese ist indessen ein im wesentlichen formales Organ, dessen »Verantwortung keine persönliche oder moralische Qualität oder Leistung«¹ zukommt, hat sie doch normalerweise Vorstandsentscheidungen nur noch zu bestätigen, ohne an den Entscheidungsprozessen selber beteiligt zu sein.

Alle übrigen Gremien der Schulgemeinschaft, in denen Eltern mitwirken können, z. B. der Elternbeirat oder verschiedene Ausschüsse (u. a. Finanzausschuß, Festausschuß, Bauausschuß) haben üblicherweise keine durch Satzung oder Schulordnung grundsätzlich geregelte Entscheidungsbefugnis und können daher vom Vorstand als hilfreich, aber auch als lästig empfunden werden. Die Bereitschaft von Eltern zur Mitarbeit kann durch die mangelnde Verbindlichkeit für Vorstand und Kollegium, Empfehlungen beratender Gre-

1 Stefan Leber: Die Sozialgestalt der Waldorfschule, Stuttgart 1974, S. 207

mien auch nur ernsthaft zu diskutieren, schnell verlorengehen. So ist es kein Wunder, wenn zur verantwortlichen Mitarbeit bereite Eltern, die in ihrem Berufsleben umsichtig und selbständig zu handeln gewohnt sind, wenig Neigung verspüren, in Gremien dieser Art mitzuwirken. Die Distanzierung zwischen Eltern und Lehrern führt leicht zu gegenseitigen Berührungängsten. Diese erschweren ein unverkrampftes, partnerschaftliches Verhältnis zwischen beiden Seiten und die Vertiefung gegenseitigen Vertrauens. Sie führen zu Mißverständnissen und Spannungen. Einer weiteren Distanzierung wird Vorschub geleistet, es entsteht eine Atmosphäre für krisenhafte Entwicklungen.

Der »Schulrat« – Idee und Satzungsorgan

Die in der Gründungsphase der Essener Waldorfschule mitarbeitenden Eltern, die während der Schulzeit ihrer Kinder an anderen Waldorfschulen mitgewirkt hatten, wollten die beschriebenen Gefahren möglichst vermeiden. Sie sahen die Notwendigkeit, alle Eltern nicht nur in eine formale, sondern eine reale Mitverantwortung für das Unternehmen Schule hineinzustellen und diese in der Verfassung der Schule, in der Satzung des Schulvereins, zu verankern. Vielleicht könnte es dann gelingen, die Freude an der Mitgestaltung und Mitverantwortung des Schullebens aus der Gründerzeit in größtmöglichem Umfang für die Zukunft zu erhalten.

Die Grundidee ist die Fortsetzung der Zusammenarbeit von Lehrern, Eltern und Vorstand, wie sie im Initiativkreis der Gründungsphase gepflegt wurde, in einem mit »Schulrat« bezeichneten mittleren Organ des Schulorganismus zwischen Vorstand, Kollegium und Mitgliederversammlung. Konsequenterweise mußten dem »Schulrat« unter Einschränkung der Zuständigkeiten des Vorstandes in der Satzung alle Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, sofern sie die Autonomie, die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung des Lehrerkollegiums unberührt lassen.

Mit dem »Schulrat« sollte zugleich eine Einrichtung geschaffen werden, in der Gegensätze im Schulganzen zu einem fruchtbaren Ausgleich kommen können. Bei wichtigen Entscheidungen sind im Vorstand gegensätzliche Auffassungen nur selten ausreichend vertreten. Eltern und Lehrer mit oppositionellen Anschauungen sind möglicherweise auf Aktivitäten außerhalb von Satzungsorganen angewiesen und zur Bildung von oppositionellen Gruppen über Telefon- und sonstige Kontakte gedrängt, um ihnen wichtig erscheinende Bedenken im Entscheidungsprozeß geltend zu machen, wenn ihnen in der Schulverfassung keine Wege zur Beeinflussung einer Entscheidung außerhalb der Mitgliederversammlung gewiesen werden. Der Ausgleich der Gegensätze kann dann zu einem konfliktreichen Machtkampf ausarten.

Eine eigene Elternvertretung wie der Elternbeirat wurde als nicht notwendig angesehen. Sie sollte es nicht geben. So kann der »Schulrat« denn auch nicht unter diesen Begriff eingeordnet werden. Er wird zum zentralen Organ der Schulgemeinschaft. Nichts sollte in ihm ohne Zustimmung der Lehrer, nichts aber auch ohne die Zustimmung der Eltern beschlossen werden können.

Die Satzungsbestimmungen für den »Schulrat« wurden daraufhin in der folgenden Weise formuliert:

1. Aufgaben

»Der ›Schulrat‹ beschließt die Schulordnung und dient zur Aussprache über pädagogische Probleme. Er berät alle Angelegenheiten, die das Leben der Schule betreffen, und faßt darüber Beschlüsse, sofern diese Satzung nicht andere Organe für zuständig erklärt. Insbesondere beschließt er über Bestand und Umfang der Schuleinrichtungen sowie über Bauangelegenheiten, die über den Rahmen der laufenden Unterhaltung hinausgehen ... Er berichtet der Jahresmitgliederversammlung über seine Tätigkeit (§ 10).«

Die Leitung der »Schulrats«-Versammlung ist in der Satzung nicht geregelt. Sie wird vom »Schulrat« für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr beschlossen.

In der Satzung fehlt ebenso eine klare Begrenzung der Themen, die in die Autonomie des Kollegiums fallen und daher vom »Schulrat« nicht entschieden werden können. Die Praxis zeigt indessen, daß ihr Fehlen nicht nachteilig ist. Im konkreten Falle war immer eindeutig und unstrittig, ob die Autonomie einzelner Lehrer oder des Kollegiums berührt wurde. Die Bestimmung der Zusammensetzung des Kollegiums z. B. lag immer eindeutig in seiner Kompetenz. Ohne Zweifel haben viele Themen, z. B. freie Samstage, das Rauchen auf dem Schulgelände oder die Änderung des Fächerangebotes eine wesentliche pädagogische Relevanz; das heißt jedoch nicht, daß sie in die Autonomie des Kollegiums fallen.

Zu den Fragen des »Umfangs der Schuleinrichtungen« gehört auch die Gründung des Kleinklassenzuges für lernbehinderte und erziehungsschwierige Kinder (1980) und die Eröffnung einer ersten Klasse für seelenpflegebedürftige Kinder (1997). Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Trennung der Behandlung und Beschlußfassung konzeptioneller Fragen dieser Art von Fragen der laufenden Verwaltung, wie sie vom Vorstand verantwortet werden, zu einer klärenden Vertiefung der Problembetrachtung im »Schulrat« – und zu einer entschiedenen Entlastung des Vorstandes führt.

2. Zusammensetzung

Da alle Eltern und natürlich auch Lehrer als Mitglieder des Schulvereins im rechtlichen Sinne Schulträger sind und die Mitgliederversammlung das letzt-

lich formal verantwortliche Organ ist, wäre die Wahl der »Schulrats«-Mitglieder durch die Mitgliederversammlung vorstellbar, ist aber nicht sinnvoll. Abgesehen davon, daß die Beteiligung an der Mitgliederversammlung normalerweise nicht sehr hoch ist, ist es kaum vorstellbar, daß eine größere Anzahl von Bewerbern durch die Vorstellung in der Mitgliederversammlung den Eltern mehr als nur namentlich bekannt würde und ihr Vertrauen erwerben könnte. Es bieten sich vielmehr die durch das Vorhandensein von Klassen in der Schule bedingten Klassenelternschaften als Wahlgremien an: Hier treten fähige und aktive, aber auch kritische Eltern sehr schnell in das Bewußtsein aller Eltern der Klasse, so daß ihre Wahl in den ersten drei Monaten des Schuljahres auf persönlicher Erfahrung und persönlichem Vertrauen der Elternschaft beruht. Wahlen in den Klassenelternschaften werden alle drei Jahre wiederholt. Das Wahlverfahren ist den Eltern überlassen, ob nun durch Zuzuf, offene oder geheime Wahl.

Die Entsendung von Eltern aus den Klassenelternschaften in den »Schulrat« ist die Grundlage für kontinuierliche Kontakte zwischen dem »Schulrat« und der gesamten Elternschaft. Auch wenn »Schulrats«-Vertreter von den Weisungen der Klassenelternschaft unabhängig entscheiden, sind sie doch daran interessiert, bei wichtigen Fragen die Meinungen ihrer Miteltern einzuholen oder gar sie in – zu diesen Fragen einzuberufenden – Mitgliederversammlungen mitentscheiden zu lassen.

Mit der Klassenelternschaft als Wahlgremium ist auch die Größe des »Schulrats« festgelegt: ein Elternteil (mit einem nicht stimmberechtigten Stellvertreter) sowie ein Lehrer pro Klasse, der durch das Lehrerkollegium gewählt wird. Darüber hinaus ist der gesamte Vorstand Mitglied des »Schulrats«. Er besteht aus drei Mitgliedern aus der Elternschaft, die vom »Schulrat« gewählt werden, aus drei vom Kollegium gewählten Mitgliedern und drei Mitgliedern des Vorstands des Fördervereins.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft können nach Anmeldung beim Vorstand als Gäste an »Schulrats«-Sitzungen teilnehmen. Sie sind vor allem dann willkommen, wenn die angekündigten Themen ihre persönlichen Interessen berühren und durch ihre besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten zu Anregungen führen können.

3. Beschlußfassung

Zur Entscheidung anstehende Fragen müssen rechtzeitig in der Einladung angekündigt sein. Beschlüsse werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Enthaltungen werden wie Gegenstimmen gezählt. Somit gründet sich der gefaßte Beschluß auf die eindeutige Unterstützung einer großen Mehrheit. Zur Verhinderung einer Beschlußfassung genügt demnach die Stimmenthaltung oder Ablehnung von nur einem Drittel der Stimmberechtigten, eine Ermutigung zu besonderem Ein-

satz beider Seiten für ihre Argumente, aber auch eine wirksame Hilfe zur Verhinderung des vorzeitigen Abbruchs der Bemühungen um Konsens, wie er so häufig in öffentlichen Parlamenten erlebt werden kann, wenn die Mehrheit gesichert erscheint. Die Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von einem Mitglied gewünscht wird.

Von den »Schulrats«-Sitzungen werden Protokolle gefertigt, die mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen »Schulrats«-Mitgliedern zugestellt werden.

Zwei Beispiele wichtiger Entscheidungsprozesse

Seit der Gründung des »Schulrats« an der Essener Schule ist ein Vierteljahrhundert vergangen.

Alle Entwicklungsschritte zur heutigen Schulgestalt wurden im »Schulrat« beraten und hier oder in der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verlauf der wichtigsten Entscheidungsprozesse sei als Beispiel für die Beteiligung der Elternschaft, wie sie sich durch die Existenz des »Schulrats« entwickelte, kurz dargestellt.

Probleme im Vorfeld eines Schulbaus

Die Beschlüsse zur Errichtung des großen Schulbaues mit Saal und Turnhalle im Finanzvolumen von rund 15 Millionen Mark haben die Schulgemeinschaft in den Jahren 1974 bis 1977 beschäftigt. Wie im Kollegium fanden auch im »Schulrat« der Architekt, der Umfang seines Auftrags, die Größe des Bauvolumens und die Planung des Saales zunächst keine ungeteilte Zustimmung. Auch die Art der Finanzierung – die Errichtung des Baus durch den Förderverein und die Vermietung an den Schulträgerverein – stellte die Schulgemeinschaft vor nicht berechenbare Risiken. Drei bis zu fünf Stunden dauernde »Schulrats«-Sitzungen Anfang 1974 über die Art der Beauftragung des Architekten blieben ohne Entscheidung, stellte sich doch heraus, daß über die Hälfte der »Schulrats«-Mitglieder dem Architekten zwar die Planung, nicht aber die Bauausführung anvertrauen wollte. Ein Ausschuß mit den Kontrahenten und einigen Architekten aus der Elternschaft klärte über ein Jahr die Zweifel an den Fähigkeiten des zu beauftragenden Architekten durch Besichtigung und Diskussion seiner bisher ausgeführten Bauten. Die einstimmige Empfehlung an den »Schulrat«, ihm auch die Bauausführung anzuvertrauen, führte zur zustimmenden Empfehlung des »Schulrats« an die Mitgliederversammlung, die Frage in diesem Sinne zu entscheiden. Über ihre »Schulrats«-Vertreter waren alle Eltern über die Problematik informiert und erschienen so gut wie ausnahmslos in der Mitgliederversammlung. Über 200 Mitglieder – bei damals 7 Klassen – waren vertreten. Mit 15 Prozent Gegenstimmen konnten der Architektenvertrag bestätigt und die Arbeiten bis zur Fertigstellung der Vorplanung freigegeben werden.

Auch bei den Beschlüssen zum zweiten Schulbau für die Sonderschule kam es zu einer Verzögerung von etwa einem Jahr. Eltern hatten einen Bau in Fertigteilen vorgeschlagen. Die nach einem Jahr vorliegenden Angebotspreise überstiegen jedoch die inzwischen überarbeiteten Kosten für den ursprünglich geplanten Bau, so daß dieser dann verwirklicht werden konnte.

Entscheidend für die Schulgemeinschaft ist nicht, wie schnell Entscheidungen gefällt werden und ob dabei ggf. Kosten gespart werden können, entscheidend ist die volle Beteiligung und der Konsens der ganzen Schulgemeinschaft. Da dieser nur in Ausnahmefällen von vornherein gegeben ist, müssen Entwicklungen stattfinden, Meinungen müssen sich ändern, neue gemeinsame Überzeugungen heranwachsen, auf welchem Wege denn das von allen bejagte Ziel erreicht werden kann.

Errichtung eines Asylantenheimes neben der Schule?

Es hat indessen auch eine krisenhafte Situation im Schulleben gegeben, in der ein inhaltlicher Konsens nicht gefunden werden konnte. Auf dem Höhepunkt des Asylantenzustroms plante die Stadt neben dem Schulgebäude längs der Einfahrt auf dem ihr gehörenden Gelände die Errichtung eines Übergangsheims. Sollte nun die Schulgemeinschaft diese Ansiedlung widerspruchslos hinnehmen? Während Kollegium und Vorstand mit wenigen Gegenstimmen die Auffassung vertraten, man könne mögliche Störungen durch die voraussichtlich ständig wechselnden Bewohner nur auf sicherer Rechtsgrundlage, also nach gerichtlicher Klärung, hinnehmen, stellte sich im »Schulrat« heraus, daß eine Klage nicht die nötige Mehrheit fand, ja mit 16 zu 15 Stimmen abgelehnt wurde. Die »Klagegegner« organisierten ein Roma-Konzert, das im überfüllten Schulsaal begeisterte Zustimmung fand. Sie sahen in der Ansiedlung die Chance, einen Beitrag der Schulgemeinschaft für die Eingliederung von Flüchtlingen zu leisten. Die Befürworter der Klage beantragten eine Mitgliederversammlung beider Vereine. Die Mitglieder des Schulvereins stimmten mit 102 zu 100 gegen die Klage. Im gleichen Wahlgang stimmten die Mitglieder des Fördervereins, des Eigentümers der Schulgebäude und Hypothekenschuldners, mit 44 zu 11 für die Klage. In einer zweiten Mitgliederversammlung des Fördervereins brachte das Verhältnis von 33 zu 9 Stimmen das gleiche Ergebnis. Daraufhin klagte sein Vorstand.

Auch wenn in diesem Falle kein Konsens hergestellt werden konnte und Emotionen sowie ein gegenseitiges Unverständnis die Gemüter über ein Jahr bewegte und die Schulgemeinschaft zu spalten drohte, so führten doch die in der Satzung verankerten Informationswege und Kompetenzen und ihre strikte Einhaltung bei allen Beteiligten zu dem Bewußtsein, daß mit der – im Einzelfalle gegen die eigenen Vorstellungen – getroffenen Entscheidung die

anstehende Frage korrekt abgewickelt wurde und damit ihre Erledigung fand. Man konnte wieder ohne ungeklärte Differenzen an die Arbeit gehen. Die später erfolgte Rücknahme des Bauantrages durch die Stadt war nicht die Frucht der Klage, sondern der Änderung von Landesvorschriften, die nunmehr die Unterbringung von Asylanten auch außerhalb von städtischen Bauungszonen erlaubten.

Ohne »Schulrat«, bei Anwendung der üblichen Satzung von Schulvereinen, hätten ohne Zweifel die Bedenken der Minderheit in Vorstand und Kollegium gegen eine Klage keine weitere Berücksichtigung gefunden. Die Elternschaft wäre nicht mit dem Problem befaßt worden, der Vorstand hätte rechtlich einwandfrei die Klage eingereicht. War folglich der lange Entscheidungsprozeß in Essen die Konsequenz einer Satzung, die keine Unterscheidungskriterien liefert für Fragen der laufenden Verwaltung und solche von allgemeinem Interesse? Wer es so sieht, übersieht die Grundlagen der Gemeinschaft, das Ernstnehmen, den Respekt vor der Persönlichkeit eines jeden ihrer Mitglieder. Jeder kann den »Schulrat« zur Entscheidung von Fragen aufrufen, die die Schulgemeinschaft betreffen. Und jeder weiß auch, daß die Satzung allgemein anerkannte Wege aufweist, um Entscheidungen zu finden, die auch er respektieren wird.

Erneuerungsprozesse der Schulgemeinschaft

Neben diesen ausführlicher dargestellten Beispielen aus der »Schulrats«-Arbeit seien hier noch einige Themen aus den letzten beiden Jahren benannt, wobei Beschlußfassungen die Ausnahme bilden:

1. *Pädagogische Themen*: Organisation und Inhalt des Fremdsprachenunterrichts (unter Bildung eines Ausschusses für Unterrichtsteilung); Klassenspiele, Praktika, Internationaler Schüleraustausch.
2. *Schuleinrichtungen und Finanzen*: Geländepflege, Einrichtung einer Sportfläche, Schule von 8 bis 13 Uhr (mit eigenem Initiativkreis), Einrichtung eines Hortes (Gründung eines eigenen Vereins), Beschlüsse über Elternbeiträge und Lehrergehälter zur finanziellen Sicherung der Schule (Vorlage von Vorstand und Finanzkreis).
3. *Rechtliche und soziale Fragen*: freier Samstag und Ganztagschule, ständige Informationen aus Landes- und Bundesgremien.
4. *Erneuerungsprozeß der Schulgemeinschaft*: Unter diesem Thema wurden von der derzeitigen Leitung des Schulrates, einem Elternvertreter und einem Lehrer, zum 25. Jubiläum der Schule Aktivitäten eingeleitet, um die gesamte Elternschaft in ein Gespräch über ihre Beurteilung des gegenwärtigen Standes und ihre Erwartungen für die Zukunft der Schule einzubeziehen.

hen. Die Schulgemeinschaft wurde zu einem Workshop an einem Wochenende im Mai 1997 eingeladen, um in Gruppen von höchstens 20 Teilnehmern zu einer konzentrierten Erfassung und Bewertung der Ansichten und Anregungen der Teilnehmer zu kommen. Es wurden fünf Gruppen zum Thema »Pädagogik«, zwei zu »Schule und Öffentlichkeit« und je eine zu »Organisation und Führung«, »Personal« sowie »Finanzen« gebildet. Jeder hatte die Möglichkeit, mit Stichwortkärtchen seine Anregungen abzugeben. Die Stichwortkärtchen wurden thematisch an einer Pinwand zusammengefaßt und in mehreren Schritten zu Hauptthemen verdichtet. Ein zusammenfassender Bericht von über 100 Seiten kann von jedem Mitglied der Schulgemeinschaft erworben werden. Hier sind auch die 100 Teilnehmer namentlich mit Adresse aufgeführt, die die Themen in ihren Gruppen weiter vertiefen und zur Aussprache und Umsetzung in den »Schulrat« hineintragen wollen. Ein Teil zukünftiger »Schulrats«-Themen deutet sich an.

Nicht zu den Themen des »Schulrats« gehört normalerweise die konkrete Bereinigung von Konflikten zwischen Lehrern, Eltern und Schülern, wie sie offenbar gelegentlich in Klassen unvermeidbar sind. Hier hat der »Schulrat« als Organ für die Schulordnung Verfahrensregeln zur jeweiligen Bildung von Vertrauenskreisen verabschiedet. Er möchte vermeiden, persönliche Probleme an die »große Glocke« zu hängen. Während des Workshop-Wochenendes wurde klar, daß diese Regeln noch nicht genügend bekannt sind und der Ergänzung bedürfen.

Trotz dieser Zurückhaltung in konkreten Konfliktfällen werden im »Schulrat« gelegentlich in diskreter Form Fragen gestellt und auch beantwortet, ob man denn diese oder jene persönlich bedingten Zustände und Verhaltensweisen von Lehrern weiterhin ertragen müsse. Wenn sich, möglicherweise nach offener Aussprache im Vorstand, das Kollegium nicht zu Konsequenzen entschließen kann, müssen ggf. Konsequenzen betroffener Eltern in Kauf genommen werden.

Der »Schulrat« – ein Wahrnehmungs- und Initiativorgan

»Schulrats«-Arbeit kann auf die Dauer nur erfolgreich sein, wenn sich kontinuierlich eine hinreichende Anzahl von Mitgliedern (es sind z. Zt. 59 stimmberechtigt, davon 28 Lehrer) in den monatlich stattfindenden Versammlungen zusammenfindet.

Kein Mitglied kann gezwungen werden, regelmäßig teilzunehmen. Es verliert indessen nach einer Satzungsbestimmung die Mitgliedschaft im »Schulrat«, wenn es im Laufe eines Kalenderjahres an keiner Versammlung teilgenommen hat.

Als sehr unbefriedigend wurde seitens der regelmäßig teilnehmenden El-

tern und Lehrer empfunden, daß ein Teil der Mitglieder aus dem Kollegium nur bei ihnen wichtig erscheinenden Themen und Entscheidungen erschien. Dies änderte sich, als der Sitzungstermin auf Wunsch des Kollegiums von dem traditionellen Dienstag auf den Donnerstag, den Konferenztage, verlegt wurde und dadurch eine zusätzliche zeitliche Belastung der Lehrer vermieden werden konnte. Seit der Terminverlegung werden auch sämtliche pädagogischen Themen des Kollegiums, die das Mitdenken und ggf. auch das Mitentscheiden der Eltern erwünscht erscheinen lassen, im »Schulrat« behandelt. Alle Informationen aus Bundes- oder Landesgremien der Waldorfschulen werden nur noch im »Schulrat« gegeben. Berichte zwischen »Schulrat« und Kollegium sind überflüssig. Die Teilnahme der in die volle Verantwortung für die Schule eingebundenen Lehrer, im wesentlichen der »Internen Konferenz«, rückte den »Schulrat« wieder in das Zentrum der Schule.

Das breite Themenspektrum zur Mitberatung und Mitentscheidung erhöht naturgemäß die Bereitschaft von aktiven und kritischen Eltern zur Mitarbeit. Eine besondere Vertrautheit mit Waldorfpädagogik ist keine Voraussetzung zur Mitgliedschaft. Sie wird auch bei neu hinzukommenden Eltern der ersten Klasse normalerweise nicht vorliegen. Die Befürchtung, Aussprachen im »Schulrat« würden durch mangelndes Verständnis für Waldorfpädagogik erschwert, ist unbegründet. Selbst scheinbar herber Kritik liegt wohlwollende Bereitschaft zur positiven Mitarbeit zugrunde. Die Offenheit jedem gegenüber, der mitarbeiten will, hat sich in den Jahren seit Bestehen des »Schulrats« immer bewährt. Chancen, sich in die Waldorfpädagogik intensiver einzuarbeiten, werden in Klassenelternabenden, pädagogischen Arbeitskreisen und in pädagogischen Wochenenden für die gesamte Elternschaft geboten. Das Bedürfnis, diese Chancen auch wahrzunehmen, kann durch die Mitarbeit im »Schulrat« verstärkt werden.

Aktive, für die Mitarbeit in finanziellen und organisatorischen Fragen fähige Eltern werden in der Arbeit von Ausschüssen und im Vorstand gebraucht. Da die Arbeit des »Schulrats« für in dieser Art befähigte Menschen attraktiv ist, gab es bisher auch keinerlei Schwierigkeiten, geeignete Eltern für die Ausschuss- und Vorstandsarbeit unter den »Schulrats«-Mitgliedern zu finden. Und da der Vorstand die anfallenden Vorstandsaufgaben unter sich verteilt und die Schule ohne besonderen Geschäftsführer auskommt, ist eine entsprechende Qualifikation eines Teils der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Bedeutung des Schulrates für die Elternmitverantwortung liegt in seiner Freiheit von jeglichen laufenden Verpflichtungen in der Abwicklung des Schulalltags, denn die laufende Arbeit wird von Ausschüssen, im Vorstand und im Kollegium geleistet. Damit wird der »Schulrat« zum zentralen Wahrnehmungs- und Initiativorgan der Schule. Er muß sich mit Anregungen befassen, die zu einer Änderung des Bestehenden führen können. Er muß sie befür-

worten oder ablehnen und übernimmt damit die Verantwortung für die Schulentwicklung.

Der Umgang mit den Anregungen aus den Workshops und ihre Umwandlung in einmütige Vorstellungen der Schulgemeinschaft über die Zukunft der Schule steht als Aufgabe bevor.

Deutlich ist, daß der »Schulrat« selber nicht irgendwelche Beschlüsse realisieren kann. Er kann dazu beitragen, den Initiativen ihre Form zu geben, sie zur Leistung ermuntern, ihre Ergebnisse verfolgen. So kann er zur Vielfalt des Schullebens seinen entscheidenden Beitrag leisten.

Hat der »Schulrat« die Erwartungen erfüllt?

So darf wohl im Rückblick auf die Gründungsidee gefragt werden.

Im Workshop »Organisation und Führung« wurde die Frage gestellt: »Was hat sich bewährt?« Mehr als die Hälfte der Ideenkärtchen – jeder hatte zwei zur Verfügung – hatte den »Schulrat« oder mit ihm verbundene Themen zum Inhalt. Mehrfach genannt wurde auch die Offenheit für Innovation und Erneuerung.

Sicherlich darf auch die Tatsache, daß sich neun Lehrer aus der einschlägig vorbelasteten Elternschaft im »Schulrat« – nach berufsbegleitenden Waldorfausbildungsgängen – für die berufliche Mitarbeit in der Schule entschieden haben, als ein positives Ergebnis der Arbeit im »Schulrat« bewertet werden.

Der »Schulrat« wurde zu einer unverzichtbaren Stätte der ständigen Begegnung zwischen Eltern und Lehrern während der Versammlungen wie auch im zeitlichen Umfeld. In der Atmosphäre der Offenheit und Transparenz werden auch überdeutliche Formulierungen, wie sie wohl mit dem Charakter der Menschen im Ruhrgebiet zusammenhängen, nicht mißverstanden und übelgenommen.

Die Atmosphäre im »Schulrat« beeinflusst die ganze Schulgemeinschaft. Er wurde zu einem zentralen Übungsfeld zur Konsensbildung. Mit dem »Schulrat« wurde ein zentrales Organ für die gemeinsame Wahrnehmung und Impulsierung der Entwicklung des Schulorganismus institutionell verankert.

Die Freie Waldorfschule in Essen ist ohne »Schulrat« nicht mehr vorstellbar.

Zum Autor: Hans Wilhelm Colmsan, Dipl.-Ing. u. Dr. rer. pol., Jahrgang 1924, Studium Maschinenbau Stuttgart 1946-50, Wirtschaftswissenschaften Köln 1950-54. Geschäftsführender Gesellschafter einer Seidenweberei 1955-89. Vorstandsmitglied der Rudolf Steiner Schule Wuppertal 1971-94, in der Freien Waldorfschule in Essen seit 1971 und im Bund der Freien Waldorfschulen 1972-93.